Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

4. Stück, 01.03.1889

Gesetplatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 1. März 1889.) 4. Stück.

3nhalt:

- M. 5. Berordnung vom 15. Februar 1889, betreffend die Anwendsbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Beränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf die Gemeinde Heppens.
- M. 6. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Februar 1889, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Schützenverein zu Holdorf.
- M. 7. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Februar 1889, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Schützenverein zu Steinfeld.

№ 5.

Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf die Gemeinde Heppens.

Oldenburg, den 15. Februar 1889.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Inaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holftein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.,

verordnen auf Grund des Artifels 12 des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung ober Beranberung von Stragen und Plägen in den Städten und größeren Orten, nach erfolgter Zuftimmung ber Gemeinde-Vertretung:

Das Gesetz vom 25. März 1879, betreffend Anlegung ober Veränderung von Stragen und Plägen in den Städten und größeren Orten, wird auf die Gemeinde Heppens anmendbar erflärt.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Infiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Februar 1889. auf bie Gemeinen. 2008 grieben den und bie Gemeinen.

(L. S.) mod smniretti Beter. 29d anudonnum 188

Jansen. Gansen. Befannilmachung des Staatsministerlung von 14. Februar

1889, betreffend Berleihung der Rechte einer suristischen Calmener = Schmedes.

Verordnung, betreffend die Anwendbarfelt des Gelekes vom 25, Warz

Befanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Berleihung ber Rechte einer juriftischen Person an den Schützenverein zu Holdorf. Oldenburg, den 12. Februar 1889. Monburg, ben 15. Februar 1889.

Das Staatsministerium macht hiermit bekannt, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, dem Schüßenverein zu Holdorf, welcher durch einen aus fünf Mitgliedern bestehenden, alle 4 Jahre von der General= versammlung neu zu wählenden Vorstand nach Außen verstreten wird, auf Grund der §§. 1, 9, Absatz 1 und 10 der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Oldenburg, den 12. Februar 1889.

Staatsministerium. Departement des Innern.

Jansen.

Calmeyer-Schmedes.

No. 7.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Schützenverein zu Steinfeld. Oldenburg, den 14. Februar 1889.

Das Staatsministerium macht hiermit bekannt, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, dem Schützenverein zu Steinfeld, welcher durch einen aus drei Mitgliedern bestehenden, alle 4 Jahre von der Generals Versammlung neu zu wählenden Vorstand nach Außen verstreten wird, auf Grund der §§. 1, 10 und 11 der vorgeslegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu versleihen.

Oldenburg, den 14. Februar 1889.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Calmeyer=Schmedes.



creven with, and (frank) ber 38, 1., 10 and 11 ber varges